

## ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ALEXANDERWERK AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Dem Charakter des Kodexes nach hat dieser jedoch keine umfassende Bindungswirkung dergestalt, dass Abweichungen grundsätzlich ausgeschlossen wären oder dass es dem Unternehmen untersagt wäre, auf Grund spezifischer Anforderungen im Geschäftsverlauf des Unternehmens von den Verhaltensempfehlungen abzuweichen. Im letzteren Fall kann es auch entgegen der nachfolgenden Entsprechenserklärung in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Solche Abweichungen werden wir auch in künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offen legen und erläutern.

Dies vorausgeschickt erklären der Vorstand und Aufsichtsrat der ALEXANDERWERK AG, dass dem Deutschen Corporate Governance Kodex mit Ausnahme nachstehender Abweichungen seit Abgabe der letzten Erklärung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Abweichungen:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich über den Corporate Governance berichten und diesen Bericht in Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen sollen. Ferner soll das Unternehmen nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten (3.10). *Die ALEXANDERWERK AG plant für das zukünftige Geschäftsjahr erstmals einen Corporate Governance Bericht abzugeben. Auf der Internetseite des Unternehmens sind alle nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen ab dem Jahr 2008 zugänglich.*
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, regeln (4.2.1). Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten (5.1.2). Betreffend seine eigene Zusammensetzung soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen (5.4.1). *Seit Februar 2012 besteht der Vorstand, für die Größe des Unternehmens angemessen, nur aus einer Person, so dass sich eine Geschäftsordnung für den Vorstand erübrigt hat. Entsprechend der Ankündigung, im Falle einer Neubesetzung von Organfunktionen soweit wie möglich Diversity-Aspekten Rechnung zu tragen, ist im Aufsichtsrat nunmehr eine Frau vertreten, was auch der Zielgröße der Gesellschaft entspricht. Die Festlegung einer bestimmten und für alle Mitglieder von Leitungs- und Überwachungsorganen geltenden Altersgrenze erscheint dagegen nicht sachgerecht. In Einzelfällen und bei entsprechender fachlicher Qualifikation sollen auch Personen oberhalb einer Altersgrenze das Amt eines Überwachungsorgans ausfüllen dürfen.*

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass das Aufsichtsratsplenum die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder festsetzt. Das Aufsichtsratsplenum beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft es regelmäßig (4.2.2). *Die gegenwärtige Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand wird vom Aufsichtsrat periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst. Ein entsprechendes Aufsichtsratsgremium wurde aufgrund der Größe des Unternehmens und des Aufsichtsrates nicht gebildet.*
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen soll, wobei die variablen Vergütungsbestandteile bestimmte Voraussetzungen erfüllen sollen (4.2.3). *Die Vereinbarungen über die variable Vergütung der Vorstände der ALEXANDERWERK AG enthalten keine Regelungen über aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente. Die variable Vergütung wird für alle Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat jährlich neu festgelegt. Auf diese Weise werden eine enge Verbindung zu den aktuellen Geschäftsentwicklungen und eine Optimierung von Anreiz- und Risikowirkung der variablen Vergütung auch zu schlechten Zeiten des Unternehmens angestrebt. Den durch den Kodex empfohlenen Begrenzungen wird dabei entsprochen.*
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt (5.1.3). *Der Aufsichtsrat hält bei einer Zahl von 3 Aufsichtsräten eine Geschäftsordnung für entbehrlich.*
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen (5.3). *Die ALEXANDERWERK AG ist der Auffassung, dass bei einem aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen keinen Beitrag zu einer effizienteren Erledigung der Aufgaben leisten würde.*
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. (5.4.6). *Die bestehende Regelung einer festen Vergütung mit einer variablen, von der Sitzungsanzahl abhängigen Vergütung hat sich bewährt. Bislang wurden die Vergütung und die Beratungsleistungen, insbesondere auch die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden für über seine Tätigkeit als Aufsichtsrat hinausgehende Beratungsleistungen (steuerliche Beratung und Finanzierung) im Geschäftsbericht/Konzernabschluss (bzw. Anhang/Lagebericht) erwähnt. Zukünftig werden diese Leistungen auch im geplanten Corporate Governance Bericht ausgewiesen werden.*
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass (über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus) von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente angegeben wird, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden (6.6). *Die Gesellschaft entspricht in vollem Umfang der gesetzlichen*

*Regelung des §15a WpHG. Die Fassung des Wertpapierhandelsgesetzes ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft ausreichend, um den internationalen Transparenzrichtlinien zu entsprechen. Von einer genaueren Aufschlüsselung der Anteilsbesitze sehen Vorstand und Aufsichtsrat ab.*

- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, einen Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen (7.1.2). Die durch den Kodex angestrebten Veröffentlichungsfristen wurden bislang durch die ALEXANDERWERK AG nicht eingehalten, insbesondere weil das Unternehmen einerseits Wert darauf legt, größte Sorgfalt bei der Erstellung ihrer Abschlüsse anzuwenden und andererseits im Rahmen der Restrukturierung unverändert eine Vielzahl von Aufgaben abzuarbeiten waren. Auch in Zukunft wird das Unternehmen diesen Maßstäben treu bleiben, beabsichtigt aber, künftig die in Ziffer 7.1.2 des Kodex genannten Fristen einzuhalten.*

Die vorgehend geschilderte Vorgehensweise wird auch für die Zukunft Gültigkeit haben; Änderungen werden umgehend bekannt gemacht.

Remscheid, den 20. Dezember 2012

Der Vorstand



Manfred Teichelkamp  
Vorstand

Der Aufsichtsrat



Franz-Bernd Daum  
Vorsitzender des Aufsichtsrates